

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
Abschnitt 1 Geltungsbereich	Abschnitt 1 Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt.	(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt.	
(2) Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sind die Träger der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt.	(2) Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sind die Träger der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627).	
(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 7 Absatz 3 nicht für	(3) Dieses Gesetz gilt nicht für	
1. die Verwaltung des Landtages,	1. die Verwaltung des Landtages,	
2. den Landesbeauftragten für den Datenschutz,	2. den Landesbeauftragten für den Datenschutz,	
3. den Landesrechnungshof,	3. den Landesrechnungshof,	
4. die staatlichen Hochschulen und die Universitätsklinik,	4. die staatlichen Hochschulen und die Universitätsklinik,	
5. den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit,	5. den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit,	
6. die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur,	6. die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und	
7. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben,	7. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben,	
(4) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 7 Absatz 3 ferner nicht für	(4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für	
1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind,	1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002 S. 3866 und I 2003 S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden sind,	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,	2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 689, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 80 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) in der jeweils geltenden Fassung , für Maßnahmen des Richterdienstrechts,	
3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,	3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und ,	
4. das Recht der Wiedergutmachung.	4. das Recht der Wiedergutmachung.	
(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz mit Ausnahme von § 7 Absatz 3 nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.	(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.	
Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln	Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln	
Unterabschnitt 1 E-Government-Gesetz	Unterabschnitt 1 E-Government-Gesetz	
§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes	§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes	
Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt finden folgende Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) entsprechende Anwendung:	Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt finden folgende Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in der jeweils geltenden Fassung , entsprechende Anwendung:	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
1. § 1 Absatz 2 bei der Ausführung von Landesrecht für sämtliche Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt,	1. § 1 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes bei der Ausführung von Landesrecht für alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei gelten	
	a. § 12 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes für Daten, die vor dem (<i>eintragen: Zeitpunkt des Inkraft-Tretens</i>) erstellt wurden, und	
	b. § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes für Rechtsvorschriften des Landes,	
2. § 2 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 6 Satz 3, 7, 8, 9 und 16 für sämtliche Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt.	2. § 2 Absatz 2 und 3 des E-Government-Gesetzes sowie die §§ 6 Satz 3, 7, 8 und 9 des E-Government-Gesetzes für alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt.	
3. § 6 Satz 1 und 2 für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung.	3. § 6 Satz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung.	
§ 3 Verschlüsselungsverfahren	§ 3 Verschlüsselungsverfahren	
Jeder Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, der den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes eröffnet, muss Verschlüsselungsverfahren anbieten und grundsätzlich anwenden.	Jeder Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, der den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes eröffnet, muss Verschlüsselungsverfahren anbieten und grundsätzlich anwenden.	
Unterabschnitt 2 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung	Unterabschnitt 2 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung	
§ 4 Elektronische Vorgangsbearbeitung	§ 4 Elektronische Vorgangsbearbeitung	
Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt ihre Akten elektronisch führen, sollen auch die internen Verwaltungsvorgänge auf elektronischen Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden (Elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 6 Satz 2 des E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.	Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt ihre Akten elektronisch führen, sollen auch die internen Verwaltungsvorgänge auf elektronischen Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden (Elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 6 Satz 2 des E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
§ 5 Aufbewahrung und Archivierung	§ 5 Aufbewahrung und Archivierung	
(1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile auch nach Umwandlung des Papierdokumentes in ein anderes elektronisches Format überführt werden. § 7 Absatz 1 Satz 2 des E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.	(1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile auch nach Umwandlung des Papierdokumentes in ein anderes elektronisches Format überführt werden. § 7 Absatz 1 Satz 2 des E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.	
(2) Die Vorschriften des Landesarchivgesetzes bleiben unberührt.	(2) Die Vorschriften des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt vom 29. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), in der jeweils geltenden Fassung, finden vorrangig Anwendung.	
§ 6 Barrierefreiheit	§ 6 Barrierefreiheit	
Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.	Die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584), in der jeweils geltenden Fassung, finden vorrangig Anwendung.	
Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation	Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation	
§ 7 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch	§ 7 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch	
(1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind gesicherte Übertragungswege zu nutzen.	(1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind gesicherte Übertragungswege zu nutzen.	
(2) Von der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.	(2) Von der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
§ 8 Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen	§ 8 Elektronische Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen	
(1) Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt ihre Akten elektronisch führen, sollen sie die Abwicklung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.	(1) Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt ihre Akten elektronisch führen, sollen sie die Abwicklung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgern und Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. Die Kommunikation richtet sich nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	
(2) Zusätzlich zu den nach § 3 Absatz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.	(2) Zusätzlich zu den nach § 3 Absatz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.	
(3) Durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationswegs eröffnen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für den zuständigen Verwaltungsträger. Dieser soll im Falle einer Antwort den von der Absenderin oder dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung der Antwort nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Antwort in einem elektronischen Fachverfahren erzeugt oder versandt wird, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen oder die Antwort des Verwaltungsträgers aufgrund technischer Unmöglichkeit nicht auf demselben elektronischen Weg erfolgen kann.	(3) Durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationswegs eröffnen Bürger und Unternehmen in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für den zuständigen Verwaltungsträger. Dieser soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt oder wenn Rechtsvorschriften oder technische Unmöglichkeit dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen.	
(4) Ist ein an einen Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt übermitteltes elektronisches Dokument für ihn zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	(4) Ist ein an einen Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt übermitteltes elektronisches Dokument für ihn zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	
(5) Werden an Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.	(5) Werden an Bürger oder Unternehmen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
(6) Mit Einwilligung der Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie ihnen oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben. Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Verwaltungsträger den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. Gelingt ihm der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.	Gestrichen.	
§ 9 Elektronische Beteiligungsverfahren	§ 9 Elektronische Beteiligungsverfahren	
(1) Die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen. Der für die konkrete Durchführung der elektronischen Beteiligung jeweils zuständige Verwaltungsträger hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.	(1) Die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen. Der für die konkrete Durchführung der elektronischen Beteiligung jeweils zuständige Verwaltungsträger hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren finden vorrangig Anwendung.	
(2) Der zuständige Verwaltungsträger hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind bekannt zu geben.	(2) Der zuständige Verwaltungsträger hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind bekannt zu geben.	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
Abschnitt 3 Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) im Land Sachsen-Anhalt	Abschnitt 3 Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnik im Land Sachsen-Anhalt	
Unterabschnitt 1 Unmittelbare Landesverwaltung	Unterabschnitt 1 Unmittelbare Landesverwaltung	
§ 10 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates	§ 10 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates	
Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 663), so beschließen die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.	Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 663), so beschließen die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.	
§ 11 Verordnungsermächtigung	§ 11 Verordnungsermächtigung	
Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die Vorgabe von zentralen Standards für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen insbesondere regeln:	Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die Vorgabe von zentralen Standards für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen insbesondere regeln:	
1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung,	1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung,	
2. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 4,	2. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 4,	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
3. die Einführung der elektronischen Akte nach § 6 des E-Government-Gesetzes und das Übertragen und die Vernichtung des Papieroriginals nach § 7 des E-Government-Gesetzes,	3. die Einführung der elektronischen Akte nach § 6 des E-Government-Gesetzes und das Übertragen und die Vernichtung des Papieroriginals nach § 7 des E-Government-Gesetzes,	
4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metadaten. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metadaten festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metadaten zu ermöglichen,	4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metadaten. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metadaten festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metadaten zu ermöglichen,	
5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metadaten. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsauschlüsse regeln,	5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metadaten. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsauschlüsse regeln,	
6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch die Bürgerin oder den Bürger oder das Unternehmen geeigneten Formate,	6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch den Bürger oder das Unternehmen geeigneten Formate,	
7. der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 3 für die unmittelbare Landesverwaltung,	7. der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 3 für die unmittelbare Landesverwaltung,	
8. der Einsatz von De-Mail gemäß § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes und	8. der Einsatz von De-Mail gemäß § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes und	
9. der Einsatz von elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes.	9. der Einsatz von elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes.	
Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung angemessen zu berücksichtigen.	Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung angemessen zu berücksichtigen.	
Unterabschnitt 2 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit	Unterabschnitt 2 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit	
§ 12 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik	§ 12 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik	
(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere:	(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere:	
1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie	1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.	2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.	
(2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.	(2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.	
(3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle Betroffenen gewährleistet ist.	(3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnik so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle Betroffenen gewährleistet ist.	
(4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicher zu stellen.	(4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicher zu stellen.	
(5) Die Funktionsfähigkeit elektronische Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von interoperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.	(5) Die Funktionsfähigkeit elektronische Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von interoperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.	
§ 13 Einheitliche Standards	§ 13 Einheitliche Standards	
(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen sie sich auf folgende einheitliche Standards verständigen:	(1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen sie sich auf folgende einheitliche Standards verständigen:	
1. Die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards). Hierzu zählen insbesondere die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Be- und Verarbeitung von Daten.	1. Die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards). Hierzu zählen insbesondere die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Be- und Verarbeitung von Daten.	
2. Die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards). Hierzu zählt insbesondere die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie	2. Die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards). Hierzu zählt insbesondere die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie	
3. Sicherheitsstandards.	3. Sicherheitsstandards.	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
(2) Grundsätzlich sind verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie Marktstandards zu nutzen.	(2) Grundsätzlich sind verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie Marktstandards zu nutzen.	
(3) Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Verordnung	(3) Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Verordnung	
1. Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Träger der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Regelungen über	1. Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Träger der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Regelungen über	
a. den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie	a. den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie	
b. den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch.	b. den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch.	
2. Den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.	2. Den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.	
3. Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Trägern der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.	3. Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Trägern der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.	
(4) Sind kommunale Gebietskörperschaften betroffen, ist eine Regelung nur im Bereich der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.	(4) Sind Kommunen betroffen, ist eine Regelung nur im Bereich der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.	
(5) Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.	(5) Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
§ 14 Grundsatz der kooperativen Kommunikation	§ 14 Grundsatz der kooperativen Kommunikation	
(1) Eine Verordnung nach § 13 Absatz 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist. Soweit das Abstimmungsverfahren mit einem einvernehmlichen Beschluss endet, sind dessen Ergebnisse in die Verordnung zu übernehmen. Wird ein einvernehmlicher Beschluss nicht erreicht, so ist das Abstimmungsverfahren gescheitert. Wurde für einzelne Teile des Verfahrensgegenstandes ein einvernehmlicher Beschluss erreicht, so ist dieser in die Verordnung aufzunehmen, hinsichtlich der anderen Teile des Verfahrensgegenstandes der am weitesten gehende Konsens.	(1) Eine Verordnung nach § 13 Absatz 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist. Soweit das Abstimmungsverfahren mit einem einvernehmlichen Beschluss endet, sind dessen Ergebnisse in die Verordnung zu übernehmen. Wird ein einvernehmlicher Beschluss nicht erreicht, so ist das Abstimmungsverfahren gescheitert. Wurde für einzelne Teile des Verfahrensgegenstandes ein einvernehmlicher Beschluss erreicht, so ist dieser in die Verordnung aufzunehmen, hinsichtlich der anderen Teile des Verfahrensgegenstandes der am weitesten gehende Konsens.	
(2) Im Abstimmungsverfahren nehmen die Kommunalen Spitzenverbände die Interessen der Kommunen wahr. Für das Land nehmen das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium und die fachlich betroffenen Ministerien die Abstimmung vor. Für die übrigen Träger der mittelbaren Landesverwaltung nehmen die vertretungsberechtigten Organe die Interessen wahr, soweit es sich bei den Trägern nicht um natürliche Personen handelt.	(2) Im Abstimmungsverfahren nehmen die Kommunalen Spitzenverbände die Interessen der Kommunen wahr. Für das Land nehmen das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium und die fachlich betroffenen Ministerien die Abstimmung vor. Für die übrigen Träger der mittelbaren Landesverwaltung nehmen die vertretungsberechtigten Organe die Interessen wahr, soweit es sich bei den Trägern nicht um natürliche Personen handelt.	
(3) Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Verordnung. Der Verlauf des Abstimmungsverfahrens ist schriftlich zu protokollieren.	(3) Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Verordnung. Der Verlauf des Abstimmungsverfahrens ist schriftlich zu protokollieren.	
§ 15 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur	§ 15 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur	
Das Land kann den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung eine Kommunikationsinfrastruktur einschließlich zentraler Dienste zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stellen, insbesondere wenn es zu einer wirtschaftlicheren und zweckmäßigeren Erfüllung der Aufgaben geboten ist.	Das Land kann den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung eine Kommunikationsinfrastruktur einschließlich zentraler Dienste zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stellen, insbesondere wenn es zu einer wirtschaftlicheren und zweckmäßigeren Erfüllung der Aufgaben geboten ist.	

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
Abschnitt 4 Schlussbestimmungen	Abschnitt 4 Schlussbestimmungen	
§ 16 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)	§ 16 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)	
(1) Das für das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Einführung und Fortentwicklung des E-Government im Einvernehmen mit den für E-Government und für die Finanzen zuständigen Ministerien durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:	(1) Das für das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Einführung und Fortentwicklung des E-Government im Einvernehmen mit den für E-Government und für die Finanzen zuständigen Ministerien durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:	
1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und	
2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes.	2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 2), in der jeweils geltenden Fassung , in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), in der jeweils geltenden Fassung.	
(2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.	(2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.	
§ 17 Überprüfung von Rechtsvorschriften	Gestrichen	
Die Landesregierung überprüft die Landesgesetze auf ihre E-Government-Eignung hin und berichtet dem Landtag hierüber innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Insbesondere hat die Landesregierung zu prüfen,		

Vergleich 2. und 3. Entwurf EGovG LSA

EGovG LSA-E 2	EGovG LSA-E 3	Anmerkungen
1. in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und		
2. in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.		
	§ 17 Sprachliche Gleichstellung	
	Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	
§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von Absatz 2 bis 4 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von Absatz 2 bis 4 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	
(2) Nach Maßgabe von Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) treten in Kraft:	(2) Nach Maßgabe von Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) treten in Kraft:	
1. § 2 Nummer 1 dieses Gesetzes am ...	1. § 2 Nummer 1 am ...	
2. § 2 Nummer 2 dieses Gesetzes	2. § 2 Nummer 2	
a. hinsichtlich § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden,	a. hinsichtlich § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden,	
b. im Übrigen am ...	b. im Übrigen am ...	
3. § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes am ...	3. § 2 Nummer 3 am ...	
	4. § 3 am ...	Auf Hinweis des LRH Festlegung einer Frist, ab der die elektronische Kommunikation zu verschlüsseln ist. Insoweit muss zusätzlich eine Rechtsverordnung erlassen werden.